

LEBEN UND ARBEIT DER FRAUEN IM NATIONALSOZIALISMUS

Dr Verena Klappstein*

Der folgende Artikel setzt sich mit Leben und Arbeit der Frauen zur Zeit des Nationalsozialismus auseinander. Beginnen muss ein derartiger Überblick mit der ihnen in der NS-Ideologie zugedachten und der tatsächlich von den Frauen eingenommenen Rolle. Als *Pars pro Toto* werden in den beiden nächsten Abschnitten Teilaspekte des Lebens der Frauen beleuchtet. Ausgangspunkt hierfür ist die Arbeit als Grundlage der Unabhängigkeit eines jeden Individuums. Im dritten Teil geht es um das auch heute wieder sehr aktuell diskutierte Thema der Frauenrolle im Kontext der Familie. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die unterschiedlichen Gesetze zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gelegt.

A DIE ROLLE DER FRAUEN IN DER NATIONALSOZIALISTISCHEN IDEOLOGIE UND REALITÄT

In dem folgenden Abschnitt werden zunächst die Frauenbewegung und die Rolle der Frau vor 1933 kurz angerissen. Von dort aus wird die den Frauen von den Nationalsozialisten zugedachte Stellung nachgezeichnet.

1 Die Frauenbewegung und die Stellung der Frau vor 1933

Hungersnöte, Schwerstarbeit und materielle sowie immaterielle Verluste im Verlauf des ersten Weltkrieges führten zu (inter-)nationalen, und auch pazifistischen Frauenvereinigungen.¹ Die Frauenbewegung des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts besaß drei Strömungen mit jeweils unterschiedlicher Zielsetzung: Zum einen gab es die bürgerliche Strömung. Sie wurde im Jahre 1894 durch Gründung des Dachverbandes in dem Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) zusammengefasst.² Die mannigfachen Vereine des BDF boten den bürgerlichen³ Frauen bei Problemen der Familienfürsorge, Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung, die aufgrund des ersten Weltkrieges entstanden waren, Hilfe; die zuvor in „Selbstorganisation“⁴ vorzunehmende Bewältigung von Schwierigkeiten wurde so von staatlichen Einrichtungen übernommen. Diese Entwicklung wurde durch den Krieg noch verstärkt. Daneben wirkte die proletarische⁵ Frauenbewegung. Ihre Zielsetzung war dem Programm der Sozialdemokraten angenähert und bestand z. B. in der Forderung nach einem Zugang von Frauen zu Universitäten oder einem Recht auf Erwerbstätigkeit. Die fortschrittliche Frauenbewegung, als dritte Strömung, suchte darüber hinaus eine Emanzipation durch Verleihung staatsbürgerlicher Rechte zu erreichen. Die unterschiedliche Einstellung zum ersten Weltkrieg teilte das Lager der Frauenrechtlerinnen. Kriegsbefürworterinnen und Pazifistinnen standen sich gegenüber. Da die führenden Mitglieder des BDF verschiedene Organisationen zur Kriegsunterstützung

* Dr. Verena Klappstein ist Habilitandin am Institut für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Bankrecht des House of Finance der Goethe Universität Frankfurt am Main.

¹ Wiggershaus, Frauen unterm Nationalsozialismus, 1984, S. 12.

² Vgl. allgemein hierzu: Gerhard, Blütezeit und Richtungskämpfe, in: Gerhard, Ute (Hrsg.) Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung 1992, S. 169–213; Greven-Aschoff, Die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland 1894–1933, 1981.

³ Der Begriff „bürgerlich“ oder auch „bürgerlich-gemäßigt“ bedeutet in diesem Kontext nicht eine gesellschaftliche Statusbezeichnung, sondern eine politische Richtung.

⁴ Sachße, Mütterlichkeit als Beruf, 3. Auflage 2003, S. 172.

⁵ Diese Frauenbewegung wird auch die „sozialistische“ genannt.

durch Frauen gegründet,⁶ erweckte dies den Anschein, dass der BDF selbst kriegsunterstützend fungierte und daraus folgend deutschnational⁷ war. Tatsächlich beteiligten sich an diesen neugegründeten Organisationen aber auch Frauen aus dem gewerkschaftlichen und sozialdemokratischen Lager,⁸ was die Ambivalenz der Dachorganisation des BDF verdeutlichen mag. Die konfessionellen Verbände lehnten den Eintritt in den BDF dagegen eher ab.

Mit der Novemberrevolution erlangten die deutschen Frauen das aktive und passive Wahlrecht. Aufgrund des gewonnenen Stimmrechtes und der damit verbundenen Macht⁹ konnte die Politik der Weimarer Republik Frauen nicht mehr unbeachtet lassen. Dennoch ist es bezeichnend, dass Frauen nicht diejenigen Parteien wählten, denen sie ihre neuen Rechte zu verdanken hatten, sondern ihre Stimmen den konservativen, antirepublikanischen Parteien gaben, die sich gegen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen aussprachen.

Frauen eroberten in dieser Zeit auf dem Arbeitsmarkt ehemalige Männerdomänen, indem sie als Sekretärinnen und Büroschreibkräfte tätig waren. Dies lässt sich anhand einiger Zahlen verdeutlichen: Im Jahre 1913 waren nur 7,7% Frauen in den Angestelltenverbänden vertreten, 1921 belief sich der Anteil von Frauen schon auf 23,8%.¹⁰ 11 Millionen Frauen arbeiteten in den zwanziger Jahren ganztägig, wenn es auch noch großen Widerstand gegen die selbstständige Tätigkeit der Frauen in Bereichen der Medizin oder Lehre gab. Die neue Freiheit wurde von vielen Frauen begrüßt, führte jedoch nicht unmittelbar zu einem umfassenden politischen Bewusstsein oder politisch verantwortungsbewusstem Handeln.¹¹

2 Die Einstellung der Nationalsozialisten zur Frau und der Frauenbewegung

⁶ So führte z. B. *H. E. Hiders* eine Mobilisierung der Frauen für den Kriegshilfsdienst durch. *Gertrud Bäumer* wirkte dagegen entscheidend 1914 bei der Gründung des Nationalen Frauendienstes mit.

⁷ *Twellmann*, *Erlebtes – Erschautes. Deutsche Frauen kämpfen für Freiheit, Recht und Frieden 1850–1940*, 1977, S. 118, die von einer derartigen vaterländischen Gesinnung schreibt, die es der deutschen Frauenbewegung verboten habe, sich mit Pazifistinnen anderer Länder zusammenzuschließen.

⁸ So erklärte die Vorsitzende, *Auguste Schmidt*, in ihrer einleitenden Ansprache, dass Arbeiterinnenvereine im Bund willkommen seien, solange sie keine politischen Tendenzen hätten. Dies versteht sich vor dem Hintergrund, dass nach § 8 Ziff. a) der Verordnung über die Verhütung eines Missbrauchs der Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850, Preußische Gesetzessammlung, 1850, S. 277, 279 Frauen die Aufnahme in einen politischen Verein verboten war. *Anita Augspurg* war jedoch eine Gesetzeslücke aufgefallen, welche die Gründung eines Stimmrechtsvereins ermöglichte: 'Dürfen die Frauen in manchen wichtigen Staaten des deutschen Reiches, wie Preußen und Bayern, keine politischen Vereine gründen, so verlegen wir den Sitz eines deutschen Vereins für Frauenstimmrecht in einen der 16 Bundesstaaten, deren Verfassung und Vereinsgesetze derartige vorsintflutliche Bestimmungen nicht kennt, also das Bestreben von politischen Frauenvereinen gestattet. Die Frauen aller, auch der rückständigen deutschen Bundesstaaten können die Mitgliedschaft in den Vereinen erwerben, dagegen besteht kein Verbot.' Heymann, 1977, S. 97 f. zitiert nach; *Clemens*, „Heraus mit dem Frauenwahlrecht“, Wickert, (Hrsg.), Pfaffenweiler 1990, S. 53 f.

Das preußische Verbot wurde erst durch den Erlass des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908, RGBl. 1908, S. 151 aufgehoben. Verfassungsrechtlich manifestiert wurde dies später in Art. 124 WRV. Vgl.: *Nipperdey*, *Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung*, Zweiter Band, 1930, S. 141; *Stier-Somlo*, *Das Preußische Verfassungsrecht*, 1922, S. 102.

⁹ Ob das aktive Wahlrecht tatsächlich einen Machtgewinn bedeutete, war damals umstritten. Die fortschrittliche Frauenbewegung nahm dies an. Demgegenüber erblickten einige der bürgerlichen Frauenbewegung darin einen politischen Fehler. Vgl. hierzu: *Ley*, Einerseits und Andererseits, das Dilemma liberaler Frauenrechtlerinnen in der Politik, Diss. Pfaffenweiler 1999, S. 53 ff.; *Clemens*, in: Wickert (Hrsg.) „Heraus mit dem Frauenwahlrecht“, 1990, S. 51 ff.

¹⁰ *Schoenbaum*, *Die braune Revolution – Eine Sozialgeschichte des Dritten Reiches*, 1980, S. 37.

¹¹ *Wiggershaus* (Fn. 1), S. 13.

Das nationalsozialistische Frauenbild stellt sich nicht eigentlich als Frauen- sondern als ein Mutterbild¹² dar.¹³ Aufgrund der Naturbestimmtheit ihres Wesens sei „die Welt der Frau [...], wenn sie glücklich ist, die Familie, ihr Mann, ihre Kinder, ihr Heim“¹⁴. Das Eindringen der Frau in den außerhäuslichen Arbeitsbereich, der als die Welt des Mannes eingeordnet wurde, stellte sich für die Nationalsozialisten als eine Fehlentwicklung dar, die im Interesse der Frau wieder rückgängig gemacht werden musste.¹⁵ Diese Rückführung und Beschränkung auf das Heim sollte aber keineswegs eine Minderwertigkeit der Frau gegenüber dem Mann darstellen.¹⁶ Indem die traditionelle Rolle der Frau nicht nur gutgeheißen, sondern sogar gefordert und ideologisch überhöht wurde, strebte die Propaganda die Vermittlung der Gleichwertigkeit gegenüber dem Mann an.¹⁷ Denn gerade ihr Muttertum, die Fähigkeit zur Mutterschaft, sei es, was eine Frau dem Mann gleichberechtigt und überlegen mache.¹⁸ Das ging einher mit dem von den Nationalsozialisten verbreiteten Uneigennützigkeitspathos, der in besonderem Maße den Frauen gegenüber galt. „Die deutsche Frau, wie wir sie uns denken, muß, wenn es die Lage des Volkes erfordert, verzichten können auf Luxus und Genuß sie muß arbeiten können, geistig und körperlich gesund sein, und sie muß aus dem harten Leben, das wir heute zu leben gezwungen sind, ein schönes Leben machen können“.¹⁹ Darüber hinaus bedeutete die Selbstaufopferung²⁰ der Mutter das höchste Glück.²¹ Dieses in der nationalsozialistischen Ideologie entwickelte Frauenbild warf die Rechte der Frauen hinter das von der Frauenbewegung zuvor Erreichte zurück. Die Frau sollte wieder unter die Herrschaft des Mannes gestellt werden. Dieses Ziel spiegelt sich in kleinen, publikumswirksamen Maßnahmen wider, wie zum Beispiel der Einrichtung des Muttertages und die Stiftung des Mutterkreuzes 1938.

Für das Verhältnis der Geschlechter zueinander und ihre Beurteilung galt das Prinzip, dass die Geschlechter „gleichwertig aber nicht gleichartig“ seien, woraus die „artgemäße“ häusliche und außerhäusliche Arbeitsteilung zu folgern sei.²² Im Oktober 1931 wurde die NS-Frauenschaft als Frauenorganisation der NSDAP gegründet, die der NSDAP-Reichsleitung unterstand. Junge Frauen und Mädchen dagegen waren im Bund Deutscher Mädel (BDM) organisiert.²³ Ab 1933 diente die NS-Frauenschaft der Gleichschaltung aller nicht-nationalsozialistischen Frauengruppen und hatte auch die Aufgabe „die Frau aus den Wirren

¹² Demgegenüber wird angenommen, dass die weibliche Jugend im BDM nicht zur „Mütterlichkeit“, sondern zur Verfügbarkeit erzogen werden sollte. Vgl. hierzu: *Reese*, Eine weibliche Generation in Deutschland im Übergang von der Diktatur zur Demokratie, Berlin 1991, S. 13 f.; beides vereineend: *Benz*, Frauen im Nationalsozialismus, 1993, S. 175.

¹³ *Wagner*, Taschenwörterbuch des Nationalsozialismus, 2. Auflage 1934, Stichwort Frauen im Dritten Reich.

¹⁴ *Hitler*, Rede des Führers am Parteitag der Ehre 1936, München 1936, abgedruckt in: Rückschau auf den Parteitag der Ehre, Die Reden des Führers, DJ 1936, S. 1385 ff., Die Welt der Frau, S. 1396, 1397.

¹⁵ Vgl. *Hitler*, Rede des Führers am Parteitag der Ehre 1936, München 1936, abgedruckt in: Rückschau auf den Parteitag der Ehre, Die Reden des Führers, DJ 1936, S. 1385 ff., Die Welt der Frau, S. 1396 f.

¹⁶ *Klinksiek*, Die Frau im NS-Staat, Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1982, S. 23.

¹⁷ *Ebd.*, S. 84.

¹⁸ *Hitler*, Rede des Führers am Parteitag der Ehre 1936, München 1936, abgedruckt in: Rückschau auf den Parteitag der Ehre, Die Reden des Führers, DJ 1936, S. 1385 ff., Die Welt der Frau, S. 1396, 1397.

¹⁹ *Scholz-Klink*, Rede anlässlich des am 25./26.08.1934 stattfindenden V. Internationalen Kongresses für Hauswirtschaft, abgedruckt, in: *Rühle*, Das Dritte Reich: dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation, Berlin 1935, Bd. 2, S. 97, 98; ebenso auf die Arbeit abstellend: *Benz* (Fn. 14), S. 16.

²⁰ So auch: *Reese* (Fn. 13), S. 13 f. zur Erziehung der weiblichen Jugend „zur Fungibilität“.

²¹ *Vogel*, Die deutsche Frau Bd. 3, Im Weltkriege und im Dritten Reich, 4. Auflage o. J., S. 45.

²² *Czarnowski*, Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus, 1991, S. 14; vgl. auch: *Hitler*, Rede des Führers am Parteitag der Ehre 1936, München 1936, abgedruckt in: Rückschau auf den Parteitag der Ehre, Die Reden des Führers, DJ 1936, S. 1385 ff., Die Welt der Frau, S. 1396, 1397.

²³ Allgemein zum BDM: *Hering/Schilde*, Das BDM Werk „Glaube und Schönheit“, 2004. Kritisch zu der Funktion des BDM *Reese*, (Fn. 13), S. 3, 8 ff.

der Parteipolitik herauszuziehen, um ihre Kräfte auf sozialem Gebiet einzusetzen²⁴. Hierzu wurde der Dachverband des Deutschen Frauenwerks gegründet.

B FRAUEN UND ARBEIT

Zunächst wird hier die nationalsozialistische Arbeitspolitik dargestellt werden. Daraufhin werden die häusliche Arbeit der Frauen und sodann ihre außerhäusliche Arbeit analysiert.

1 Die nationalsozialistische Arbeitspolitik

Um die nationalsozialistische Arbeitspolitik näher vorstellen zu können, muss erst die Bedeutung der Frauenarbeit im nationalsozialistischen Staat näher erläutert werden. Die Schaffung des Anspruchs auf Erteilung des Ehestandsdarlehens im Rahmen des Gesetz zur Verhinderung der *Arbeitslosigkeit* und die Überprüfung der von den Bewerbern hierzu darzulegenden Gesundheit liefert für die von den Nationalsozialisten – erfolgreich – umgesetzte Verknüpfung von Arbeitslosigkeit und Mutterschaft ein gutes und anschauliches Beispiel. Hernach werde ich mich dem einem ähnlichen Zweck dienenden Reichsarbeitsdienst und dem Pflichtjahr der Mädchen zuwenden.

a) Die Bedeutung der Frauenarbeit im nationalsozialistischen Staat

Die nationalsozialistische Sicht der Frauenarbeit ist von deren Frauenbild geprägt. Wie oben dargestellt²⁵ war der Frau die „kleine Welt“, mithin die Hausfrauen- und Mutterrolle, zugeordnet. Demgegenüber sollte der Mann „Familienernährer“ sein. Davon ausgehend fügte sich die Berufstätigkeit der Frau nicht in das nationalsozialistische Bild ein. Die noch immer hohe Zahl der Arbeitslosen im Jahre 1933 als Folge der Weltwirtschaftskrise machte es dem Mann schier unmöglich, seiner Rolle als „Familienernährer“ gerecht zu werden, solange die wenigen vorhandenen Arbeitsplätze auch von Frauen belegt wurden. So wurde eine geschlechtsspezifische Umverteilung der Arbeit, z. B. auch durch die Erschließung neuer Arbeitsfelder, angestrebt, die in Gesetzgebung und Realität ihren Niederschlag gefunden hat.

b) Das Gesetz zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933²⁶

aa) Der Regelungsinhalt des § 1 dieses Gesetzes sieht die Möglichkeit der zukünftigen Ehefrau vor, ein zinsloses Ehestandsdarlehen in Höhe von bis zu 1.000 RM zu beantragen, wenn sie zwischen dem 1. Juni 1931 und dem 31. Mai 1933 mindestens 6 Monate gearbeitet hatte und diese Tätigkeit spätestens zur Eheschließung *aufgab*. Einer erneuten Erwerbstätigkeit durfte jedoch gemäß § 1 I b dieses Gesetzes nur bei Hilfsbedürftigkeit des Mannes nachgegangen werden. Die Rückzahlung des Ehestandsdarlehens verringerte sich zudem bei Geburt eines jeden Kindes um 25%.²⁷

bb) Zielsetzung des Gesetzes war es zunächst, die vorhandene außerhäusliche Arbeit dem Mann zuzuweisen. Als sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt infolge der einsetzenden Konjunktur im Jahre 1936 und der Schaffung von Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit der Kriegsmittelproduktion änderte, wurde die Arbeitskraft der Frau benötigt, so dass eine

²⁴ *Presseabteilung der Reichsfrauenführung*, Nationalsozialistische Frauenschaft, 1937, S. 10.

²⁵ Siehe oben: Abschnitt I. 2.

²⁶ Gesetz zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit vom 1.6.1933, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1933, Teil I, 323.

²⁷ *Gütt/Linden/Maßseller*, Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz, 2. Auflage (1937) S. 9.

Änderung des Gesetzes am 3. November 1937²⁸ vorgenommen wurde. Das Ehestandsdarlehen wurde danach auch bei Beibehaltung der Berufstätigkeit der Frau gewährt. Diese Umgestaltung geht jedoch nicht mit einer Änderung der arbeitspolitischen Sicht auf die Frauen einher, sondern steht vielmehr im Einklang mit der veränderten wirtschaftlichen Situation. Frauen wurden notwendigerweise eingesetzt, um hernach wieder zurück in ihre Welt – sprich den Haushalt – entlassen werden zu können; dies stellt eine Praxis dar, die auch schon im ersten Weltkrieg gepflegt wurde.²⁹

Die DurchführungsVO vom 20. Juni 1933³⁰ machte die Vergabe des Ehestandsdarlehens von der Gesundheit der Ehegatten abhängig, um eine Förderung des Nachwuchses in quantitativer und später in qualitativer – nur „rassisch Hochwertigen“ wurden dieselbe zuteil – Hinsicht zu erreichen. Bei weiblichen Antragstellerinnen wurde durch das Gesundheitsamt nach der Zahl der Schwangerschaften gefragt, und im Prüfungsbogen tauchten alle Indikationen für Zwangssterilisationen auf. Dies stellt keine Akzidenz dar. Der Fragebogen enthielt genau das, was in Erfahrung gebracht werden sollte: Und zwar nicht nur, um das Darlehen abzulehnen, sondern auch, um auf mögliche Kandidatinnen für eine Zwangssterilisation aufmerksam zu werden. Damit waren die Ehestandsdarlehen keine isolierte Maßnahme zur Förderung der Eheschließungen, sondern dienten wenigstens auch der medizinischen Erfassung der Bevölkerung.³¹ Das vordergründig als arbeitsmarktpolitisches Instrument ins Leben gerufene Ehestandsdarlehen wandelte sich über eine geschlechtsspezifische Umverteilung der Arbeit hin zur alleinigen Kontrolle der Eheschließung als staatsmedizinisch zu überwachender und unter bestimmten Bedingungen auch zu fördernder Angelegenheit um.³²

cc) Aufgrund der völligen Missachtung der Intimsphäre während der ärztlichen Untersuchung in den Gesundheitsämtern, stellte sich diese als sehr erniedrigend dar. Zunächst wurde der Rassebefund erhoben. Es folgten Körpermessungen, Feststellung der Sehschärfe und eine „Hörprüfung“. In Hinsicht auf das Vorhandensein von Geschlechtskrankheiten wurden Gebiss und Rachen begutachtet, Herz- und Gefäßsystem, die Atmungs- und Bauch- sowie die Geschlechtsorgane untersucht. Frauen mussten Angaben über Ausfluss und Menses machen. Außerdem wurden Wirbelsäule, Gliedmaßen, Nervensystem und Geisteszustand überprüft sowie Urin- und Blutproben zur weiteren Analyse genommen.

Für die Männer waren die Untersuchungen bezüglich ihres physischen Zustandes danach in der Regel abgeschlossen, sofern sie als körperlich und geistig „normal“ klassifiziert wurden.³³ Die Frauen wurden nun noch einer weitergehenden Untersuchung unterzogen. Um festzustellen, ob nach den vorliegenden anatomischen Verhältnissen mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine normale Schwangerschaft erwartet werden durfte,³⁴ wurden die Frauen eingehend gynäkologisch in der Klinik untersucht. War eine normale „Schwangerschaft und Geburt“ unmöglich, so lag darin ein ausreichender Grund für die Ablehnung des Ehestandsdarlehens. Die Fruchtbarkeitsüberprüfung kam bei Frauen wesentlich häufiger vor als bei Männern und war aufgrund der kurzen Dauer der Erprobung auch gefährlicher.³⁵

²⁸ Änderung des Gesetzes zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit vom 3.11.1937, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1937, Teil I, S. 1158.

²⁹ Klönne, Jugend im Dritten Reich, in: Deutschland 1933–1945, Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, 1992, S. 218, 228.

³⁰ Durchführungsverordnung vom 20.6.1933; Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1933, Teil I, S. 377.

³¹ Czarnowski (Fn. 23), S. 127.

³² Ebd., S. 105.

³³ Ebd., S. 192.

³⁴ Ebd., S. 193.

³⁵ Ebd., S. 205.

In diesem Kontext kommt die Unverhältnismäßigkeit der Mittel besonders zum Ausdruck. Denn die Untersuchungen erfolgten nicht aufgrund einer medizinischen Indikation, sondern lediglich aufgrund administrativer Vorgaben. Nur scheinbar ist dies mit der Eheförderung in finanzieller Hinsicht zu begründen.³⁶ Ablehnungen aufgrund mangelnder Fertilität kamen bei Frauen sehr viel häufiger vor als bei Männern. In der Reihenfolge der Ablehnungsgründe stand sie bei Frauen an zweiter, bei Männern aber erst an sechster Stelle.

Die „Ehedarlehen“ – Untersuchungen verschafften den Amtsärzten und damit dem Staat und der Öffentlichkeit erstmalig genauere Einblicke in und Zahlen über die Körperlichkeit eheschließender Frauen, über Virginität, uneheliche und voreheliche Schwangerschaften, Geburten und Fehlgeburten, die vorher in einem so großen Umfang zuvor weder erhoben worden waren noch hatten erhoben werden können.³⁷

dd) Das erste Ziel der geschlechtsspezifischen Umverteilung der Arbeit durch das Gesetz zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit wurde *de facto* nicht erreicht. Obwohl kurz nach Erlass die Anzahl der weiblichen Arbeitnehmer sank, stieg sie mit der Konjunktur und dem Mehrangebot an Arbeit wieder an. Hinsichtlich der Zahl der Geburten bewirkte das Gesetz nicht zuletzt im Hinblick auf den Erlass der Rückzahlung des Ehestandsdarlehens in Höhe von 25% pro Kind eine Steigerung.³⁸

c) Der Reichsarbeitsdienst und das Pflichtjahr der Mädchen

Im Reichsarbeitsgesetz vom 26. Juni 1935³⁹ wurde festgesetzt, dass alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts verpflichtet seien, ihrem Volk im Reichsarbeitsdienst (RAD) zu dienen. Zweck des RAD war gemäß § 1 Reichsarbeitsdienstgesetz, „die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur rechten Arbeitsauffassung [...] zu erziehen“. Außerdem sollten Gehorsam und innere Zucht gelehrt werden, sowie ein Gemeinschaftsgefühl entstehen.⁴⁰ Zunächst wurde der RAD jedoch nur von Männern abgeleistet. Erst durch den Erlass des Führers vom 26. September 1936⁴¹ wurde mit dem Aufbau des weiblichen RAD unter Berücksichtigung des Führerprinzips⁴² begonnen. Der RAD der weiblichen Jugend sollte der Unterstützung für die deutsche Hausfrau und Mutter dienen.⁴³

Die zwei Jahre später erfolgende Anordnung vom 15. Februar 1938 von *Göring* setzte das Pflichtjahr für alle schulentlassenen, unverheirateten Mädchen in einem Alter unter 25 Jahren fest, so dass sie, bevor sie in den Beruf eintreten konnten, mindestens ein Jahr Dienst in Land- oder Hauswirtschaft geleistet haben mussten.⁴⁴ Hintergrund für dieses Vorgehen war – wie bei der Änderung des Gesetzes zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit⁴⁵ – der aufgrund der Konjunktur entstandene Mangel an Arbeitskräften.⁴⁶

³⁶ *Ebd.*, S. 205.

³⁷ *Ebd.*, S. 209.

³⁸ *Marquart*, Früh- und Spätehe im Sinne der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik, Diss. München 1939, S. 43.

³⁹ Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26.6.1935 Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, S. 769.

⁴⁰ *Zypries*, Der Arbeitsdienst der weiblichen Jugend, Schriften der Hochschule für Politik, Heft 17, 1938, S. 1, 5 ff.

⁴¹ Erlass des Führers vom 26.9.1936; Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1936, Teil I, S. 747.

⁴² § 2 des Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26.6.1935 Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, S. 769; *Zypries* (Fn. 40), S. 1, 18 & 25.

⁴³ *Hierl*, Schaffen für Deutschland, 1943, 283; abgedruckt in: *Frauen im deutschen Faschismus Band 1: Frauenpolitik im NS-Staat*, 1982, S. 207.

⁴⁴ „Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft“ vom 15.2.1938, RABl. 1938, Band I, S. 46.

⁴⁵ Siehe oben: Abschnitt II. 1. b) bb).

⁴⁶ *Sedlmeyer*, Frauenberufe der Gegenwart und ihre Verflechtung in dem Volkskörper, 1939, S. 3–5.

2 Die Arbeit der Frauen im Haus

Die Arbeit der Frauen im Haus war sowohl für die Aufrechterhaltung der Gesellschaft insgesamt als auch für die Entwicklungsmöglichkeiten der Frau selbst wichtig. Dabei stellt die Hausarbeit eine für das kapitalistische System unverzichtbare, und dennoch verdeckte Form der Mehrarbeit der Frauen dar, weil die Reproduktion der Gesellschaft sowohl in psychischer als auch in physischer Hinsicht von dieser Tätigkeit abhängt. Zu beachten ist hierbei, dass die nationalsozialistische Ideologie im Hinblick auf den Haushalt, die Ehe, die Familie sowie die Mutterschaft nicht die bloße Weiterführung der konservativen Frauen- und Familiensicht des 19. Jhds. ist, sondern insbesondere rassistische Elemente des Faschismus beinhaltet, die bei genauerer Betrachtung im Widerspruch zu den kapitalistischen Intentionen des Systems standen.

Der Haushalt wurde im Nationalsozialismus hinsichtlich der imperialistischen und rassistischen Ziele auf pseudo-wissenschaftliche Art neu bewertet, ohne jedoch eine reale gesellschaftliche Achtung zu erfahren. Die Haushaltsführung war Aufgabe der Frau und bedeutete auch damals neben der Arbeit außer Haus eine Mehrbelastung.

Zudem durchdrang die nationalsozialistische Ideologie die Haushalte. Frauen sollten durch völkisch-bewusste Handlungsweise bei der Haushaltsführung, indem sie z. B. jüdische Läden boykottierten, zum Aufbau eines gesunden Volkskörpers beitragen.

Aufgrund der Zunahme in der Kriegsproduktion bei proportionaler Abnahme der Konsummittelproduktion⁴⁷ zwischen 1939 und 1945 wurde die Haushaltsführung erschwert. Die neue Außenhandelspolitik und die Restrukturierung der Industrie zur Erfüllung des Vierjahresplanes mussten für die Frauen attraktiv gemacht werden. Neuartige Textilien, die Ausweitung der Kunstseideindustrie und die Neuerrichtung der Zellwollproduktion mussten Eingang in die Haushalte finden, wobei wiederum mit der Gewöhnung an die andersartigen Gewebe auch eine Beratung über deren zweckmäßige Verwendung einherging.⁴⁸

Die nationalsozialistische Frauenführung suchte die Missstände aufgrund der Lebensmittelknappheit und der steigenden Lebenshaltungskosten durch propagandistische Beratung zu verdecken. So wurden Rechnungen angestellt, wie die „sparsame, deutsche Hausfrau“ die deutsche Wirtschaft voran bringen könne. Außerdem wurden z. B. zeitgemäße, auf die Notsituation zugeschnittene Kochrezepte herausgegeben.⁴⁹

3 Die außerhäusliche Arbeit der Frauen

Bezüglich der außerhäuslichen Arbeit kann eine Untergliederung nach den unterschiedlichen Arbeitsbereichen erfolgen. Beginnend bei der Arbeit der Frauen in produzierenden Betrieben und der Landwirtschaft, werden die Berufsfelder der Angestellten und der Akademikerinnen am Ende beschrieben werden. Besonderes Augenmerk wird hier wiederum der von den Nationalsozialisten avisierten Funktionalität der Frauen geschenkt.

a) Die Arbeit der Frauen in produzierenden Betrieben

⁴⁷ Kühnl, Der deutsche Faschismus in Quellen und Dokumenten, 7. Auflage, Köln 2000, S. 259.

⁴⁸ Benz, Frauen im Nationalsozialismus, Dokumente und Zeugnisse, 1993, S. 65.

⁴⁹ Beuys, Familienleben in Deutschland, Reinbek 1980, S. 478.

aa) Trotz des Bestrebens, die Frau in „ihrer Welt“ zu belassen, war die weibliche Arbeitskraft zur Erreichung der gesetzten Ziele hinsichtlich Kriegswirtschaft und Autarkiebestrebens aufgrund des im Jahre 1936 auftretenden Arbeitskräftemangels unentbehrlich.⁵⁰ Das Regime kam nicht umhin, für diese Arbeit z. B. durch Schriften zur Berufsberatung von Mädchen im Bereich von Maschinen-, Stahl- und Eisenbau; Luftfahrtindustrie, Feinmechanik, etc. – also dem rüstungsspezifischen Industriezweig – zu werben.⁵¹ Dabei wird die ansonsten betonte geschlechtsspezifische Arbeit auf Grund der natürlichen Eigenschaften der Frau nicht angeführt.

Mit der Verordnung zur Sicherung des Kräftebedarfs vom 22. Juni 1938⁵² begann die gesetzliche Zwangsrekrutierung der Arbeitskräfte zur Erfüllung des Vierjahresplanes. Außerdem war das Regime durch das Notdienstgesetz vom 15. Oktober 1938⁵³ befugt, ohne Abschluss eines Arbeitsvertrages nach Willkür über die weibliche Arbeitskraft zu verfügen. Gemäß § 1358 BGB⁵⁴ konnte der Ehemann sogar den Arbeitsvertrag der Frau nach Ermächtigung durch das Vormundschaftsgericht fristlos kündigen, wenn die Arbeit die ehelichen Interessen beeinträchtigte.

Diese beiden aufgedeckten Möglichkeiten stellen eine Entmündigung der Frauen im Hinblick auf die freie Wahl ihres Arbeitsplatzes, bzw. auf ihre Entscheidung, überhaupt arbeiten zu gehen, dar.

bb) Mit der Auflösung der freien Gewerkschaften am 2. Mai 1933 und der Schaffung der nationalsozialistischen „Deutschen Arbeitsfront“ an deren Stelle⁵⁵ ging die ständige Verschlechterung der Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen einher. Zwar waren im Verlauf der Arbeitskämpfe gewisse Erleichterungen für Frauen errungen worden, wie z. B. das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit oder die Begrenzung der tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden, jedoch wurden einige dieser Errungenschaften im Zuge der Aufrüstung durch Sonderregelungen nivelliert.⁵⁶ Durch Verordnung des Reichsarbeitsministeriums wurde 1939 die Nacharbeit gemäß § 3 derselben und der 10 Stundentag gemäß § 1 nachträglich legalisiert.⁵⁷ Die sonst außerordentlich zu wahrende Gesundheit der Frau zur Gewährleistung gesunder Nachkommen, trat hinter den wirtschaftlichen Erfordernissen zurück. Am 12. Dezember 1939⁵⁸ wurde durch eine neue Regelung im Bereich des Arbeitsschutzes der Schutz der Frauen dem Wortlaut nach erhöht, fand aber in der Realität keine Auswirkung. Ungeachtet der Nachfragesteigerung nach weiblichen Arbeiterinnen war der Lohn der Frauen geringer als derjenigen der Männer.⁵⁹ Die Forderung der Frauen nach gleichem Lohn für

⁵⁰ Schreiben des Reichsarbeitsministers vom 17.12.1938 in: *Mason*, Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft (1975), S. 661.

⁵¹ *Harms*, Die deutschen Frauenberufe (1939), S. 58, 63.

⁵² Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22.6.1938, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1938, Teil I, S. 652.

⁵³ Dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung, (Notdienstverordnung) vom 15.10.1938, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1938, Teil I, S. 1441.

⁵⁴ § 1358 in der Fassung von 1900 lautet:

„Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zubewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.“

⁵⁵ Verordnung über Wesen und Ziel der „Deutschen Arbeitsfront“ vom 24.10.1934.

⁵⁶ Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für die Jahre 1935–1936, (1937), S. 87, 90 & 91 abgedruckt, in: *Kuhn/Rothe* Frauen im deutschen Faschismus Band 2: Frauenarbeit und Frauenwiderstand im NS-Staat (1982), S. 63.

⁵⁷ Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12.12.1939, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1939, Teil I, S. 2403.

⁵⁸ *Ebd.*, S. 2403.

⁵⁹ Der deutschen Frauen Leid und Glück, Paris 1939, 13–15 abgedruckt in: *Kuhn/Rothe* (Fn. 56), S. 66; *Klinksiek* (Fn. 17), S. 106.

gleiche Arbeit wurde durch Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938⁶⁰, wonach gemäß § 1 Mindestlöhne durch Reichstreuhänder festgesetzt werden sollten, unterdrückt.

b) Die Arbeit der Frauen in der Landwirtschaft

Die nationalsozialistische Agrarpolitik erhielt ihre Prägung von Beginn an durch das Autarkiebestreben des Regimes. Diese wurde nicht zur strukturellen Verbesserung der Lebensbedingungen in der Landwirtschaft gesteuert, sondern war eine von langer Hand geplante Maßnahme, um Deutschland im Kriegsfall von Produkten der ausländischen Landwirtschaft unabhängig zu machen.

Für die nationalsozialistische Agrarideologie war die Frau in biologischer und rassischer Hinsicht Voraussetzung für den „neuen deutschen Adel“ aus „Blut und Boden“. Dessen ungeachtet stellte der Mann als Erzeuger den Dreh- und Angelpunkt der Ideologie dar, die Frau war nur „Magd des Bauern“, konnte jedoch eine Aufwertung im neuen völkischen Staat durch ihre Fähigkeit der Mutterschaft erfahren. Hierdurch wurde nämlich die Bauernschaft vergrößert⁶¹ und so der Kriegsbedarf besser gedeckt. Opferbereitschaft, Zucht, Ergebenheit in die natürliche Ordnung etc. sind Schlagworte, die beide Bereiche charakterisierten. Hierin zeigt sich eine direkte Verbindung zwischen Agrar- und Frauenpolitik. Sowohl im Frauentum als auch im Bauerntum erblickte man die „reinrassige und fruchtbare Urquelle“ des deutschen Volkes. Doch auch hier muss klar hervorgehoben werden, dass die Frau in der „Blut- und Bodenpolitik“ neue, „starke, lebenskräftige und leistungsfähige Reserven“ für die abzusehenden Verluste im Kriegsfall „produzieren“ sollte.⁶²

Insgesamt ist in der Landwirtschaft eine hohe Anzahl von Frauen zu finden. Je nach Größe des zu bearbeitenden Bodens lag die Anzahl der weiblichen Arbeitskräfte zwischen 56% (1/2–2 ha) und 36% (über 100 ha).⁶³ Der hohe Frauenanteil ist auf die schlechte Wirtschaftssituation auf dem Land zurückzuführen. Besser bezahlte Arbeit gab es in den Städten, wohin die Männer abwanderten, während die Frauen den Hof allein oder mit Hilfe der RAD-Verpflichteten fortführten. Durchschnittlich arbeiteten Frauen 75 Stunden in der Woche,⁶⁴ wozu noch die „Pflicht der Geburt“ trat. Durch die allgemeine Abwanderung zu besser bezahlten Arbeitsstellen in die Städte wurde die angestrebte Autarkie gefährdet, so dass Maßnahmen ergriffen werden mussten, diese Abwanderung zu unterbinden.

Eine weitere Ungleichbehandlung von Frauen gegenüber Männern stellt im landwirtschaftlichen Sektor die gesetzliche Erbfolge des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933⁶⁵ dar. Grundsätzlich galt gemäß § 1929 I BGB⁶⁶ ein geschlechtlich unbegrenzter Erbenkreis. In § 20 Reichserbhofgesetz jedoch war eine Bevorzugung von Männern vorgesehen. Sie stellten die Anerben 1.–3. Ordnung, wohingegen Frauen die 4.–6. Ordnung belegten. Begründet werden kann diese unterschiedliche Behandlung durch die nationalsozialistische Ideologie, wonach das mit dem Hof verbundene Bauerngeschlecht⁶⁷ auf Kosten der Frauen erhalten werden sollte.

c) Frauen als Angestellte

⁶⁰ Verordnung über die Lohngestaltung vom 25.6.1938, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1938, Teil I, S. 691.

⁶¹ Sander, Die andere Aufgabe des deutschen Bauerntums, Odal 1939, S. 1015.

⁶² Ebd., S. 1015.

⁶³ Sprendel, Die Bauersfrau als Berufstätige in der Landwirtschaft, in: NS Frauenbuch, München 1934, S. 100.

⁶⁴ Kuhn/Rothe (Fn. 56), S. 74.

⁶⁵ Reichserbhofgesetz vom 29.9.1933, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1933, Teil I, S. 685.

⁶⁶ § 1929 I BGB in der Fassung von 1933.

⁶⁷ Schliepkorte, Entwicklungen des Erbrechts zwischen 1933 und 1953, Diss. Bochum 1989, S. 90.

Im Bereich der Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes waren Frauen als Angestellte aufgrund ihrer vor der Machtergreifung erworbenen Stellungen unverzichtbar. Durch das fortwährende Wachstum im Dienstleistungssektor hätte die Reduzierung der Erwerbstätigkeit der Frauen hier die Funktionsfähigkeit des Systems gefährdet. Diese hier aufgezeigte Situation verdeutlicht nochmals die Unvereinbarkeit der nationalsozialistischen Frauenideologie mit der Entwicklung der Frauenberufe in der Realität. Denn tatsächlich warben die Berufsberatungsorgane des Regimes in Zeitschriften für den Beruf der Büroangestellten,⁶⁸ da in diesem Berufsgebiet ein Mangel herrschte.⁶⁹

d) Frauen in der Position leitender Angestellte und Akademikerinnen

Eine gezielte Verdrängung der Frauen erfolgte nur auf dem Sektor der leitenden Angestellten und Akademikerinnen. Nach Art. 109, 128 der Weimarer Reichsverfassung, die auch nach 1933 in Kraft war, stand den Frauen zwar der gleiche Zugang zu öffentlichen Ämtern wie den Männern zu, doch wurde denselben der Weg dorthin entgegen geltendem Recht versperrt. Frauen durften erst ab dem 35. Lebensjahr verbeamtet werden,⁷⁰ zudem war ihr Gehalt niedriger als das der Männer.⁷¹ Außerdem gab es eine Zulassungsbeschränkung für Studentinnen im Jahre 1933⁷², wonach nur 10% der Studierenden dem weiblichen Geschlechte angehören durften. Insgesamt wurden die meisten Frauen, die leitende Stellen im öffentlichen Dienst besetzten, entlassen oder zurückgestuft, ohne dass auf Seiten der Entlassenen signifikanter Widerstand zu verspüren war.⁷³

Aus diesem Gebaren lässt sich schlussfolgern, dass Frauen im Vergleich zu den Männern die weniger qualifizierten Berufe erlernen sollten, um keine verantwortungsvollen Posten einnehmen zu können. Dieses Verhalten entspricht der Darstellung der sich aufopfernden Frau sowie des Vorranges der Gesellschaft vor den Interessen des Einzelnen.

Insbesondere an Rechtsberufen kann dieses Vorgehen verdeutlicht werden. *Hitler* selbst äußerte sich dahingehend, dass eine Mutter mehr für das Volk leistete, als eine Juristin.⁷⁴ So wurde durch Erlass vom 17. September 1935⁷⁵ zunächst eine weitere Einstellung von Frauen als Richterinnen oder Staatsanwältinnen unmöglich gemacht. Schließlich versperrte man Frauen auch noch den Zugang zur Anwaltschaft. Zwar enthielten weder die Reichsrechtsanwaltsordnung⁷⁶, noch das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933⁷⁷ ein ausdrückliches Verbot, doch wurde versucht über eine eingrenzende, enge Auslegung, Frauen aus der Anwaltschaft auszuschließen. Da § 10 I f JAO nur von dem Einreichen des Nachweises über die arische Abstammung des Bewerbers und seiner Ehefrau

⁶⁸ *Le Neuefeind*, Frauenberufe in Wirtschaft und Sozialarbeit, in: Haus- und Landwirtschaft, 1939, S. 149.

⁶⁹ Auszug aus den Sozialberichten der Reichstreuhänder der Arbeit für das 4. Vierteljahr 1938, abgedruckt in: *Mason*, Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, 1975.

⁷⁰ § 1 a II des Gesetzes zur Änderung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30.6.1933, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1933, Teil I, S. 433.

⁷¹ § 6 b des Gesetzes zur Änderung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete der allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30.6.1933, a.a.O.

⁷² Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25.4.1933, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1933, Teil I, S. 225; Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25.4.1933, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1933, Teil I, S. 226; *Klinksiek* (Fn. 17), S. 45.

⁷³ Schreiben des Ringes Nationaler Frauenbünde an den Reichskanzler vom April 1933 abgedruckt, in: *von Gersdorff*, Frauen im Kriegsdienst (1969), S. 278.

⁷⁴ *Hitler*, Rede des Führers am Parteitag der Ehre 1936, München 1936, abgedruckt in: *Rückschau auf den Parteitag der Ehre*, Die Reden des Führers, DJ 1936, S. 1385 ff. *Die Welt der Frau*, S. 1396.

⁷⁵ Erlass des Reichsjustizministeriums vom 17.9.1935 – an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, zitiert nach *Bajohr/ Rödinger-Bajohr*, Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945, in: *der Unrechtsstaat Bd. II*, Baden-Baden 1984, S. 125, 134.

⁷⁶ Reichsrechtsanwaltsordnung vom 13.12.1935 Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, S. 1470.

⁷⁷ Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7.4.1933, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1933, Teil I, S. 188.

und nicht, geschlechtsneutral von „Ehegatten“ spreche, dürften Frauen zu diesem Beruf nicht zugelassen werden,⁷⁸ so lautete die Argumentation. In der Praxis kam dies auch nicht mehr vor.⁷⁹ Hinzu wurde den bereits zugelassenen Rechtsanwältinnen ab 1935 verboten, vor Gericht zu plädieren oder eine Kanzlei zu führen,⁸⁰ wodurch ihnen die Berufsausübung unmöglich gemacht wurde.

4 Zusammenfassung

Der Frau sollte im NS-Staat durch außerhäusliche Arbeit keine eigene Individualität zukommen. Sie war kein Individuum mit dem Recht zu selbstständigen und eigenverantwortlichen Entscheidungen, sondern eignete sich nur als Behelf in Notzeiten. Zwar waren nicht nur Frauen Mittel zu einem bestimmten, veränderbaren Zweck, indem zugleich die ideologischen Forderungen den jeweiligen wirtschaftlichen Notwendigkeiten untergeordnet wurden.⁸¹ Dennoch verwundert die nahezu widerstandslose Verdrängung der Frau aus dem Erwerbsleben und später – bei Mangel an Arbeitskraft – Gewährung der gleichen Position besonders vor dem Gedanken der Wiederholung, wenn auch unter anderem Banner: eine ähnliche Erwerbslosigkeit und Erwerbstätigkeit hatten Frauen schon während und in der Zeit nach dem 1. Weltkrieg erfahren.

C FRAUEN UND FAMILIE

Wenden wir uns nun der Rolle der Frauen in der Familie zu. Diese ist geprägt von Mutterschaft und Mutterehrungen. Plastisch wird dies bei Darstellung der rassenideologischen Konsequenzen, die aus der Mutterschaft oder der potentiellen Mutterschaft folgten, je nachdem ob sie ideologisch erstrebenswert oder zu vermeiden war. Exemplifizieren lässt sich das anhand unterschiedlicher nationalsozialistischer Gesetzgebung, wie z. B. dem Gesetz zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses in seinen beiden Fassungen,⁸² welche zu Zwangssterilisationen und Zwangsabtreibungen ermächtigten, und dem Blutschutzgesetz⁸³.

1 Die Mutterschaft

Die nationalsozialistische Frauenideologie führte zu einer Art „Mutterkult“.⁸⁴ Erst die Mutterschaft begründete die Rechte der Frauen.⁸⁵ Dabei handelt es sich bei der Mutterschaft um eine Pflicht, die weder mit den Bestimmungen des Familienrechts des BGB noch mit den Begriffen der traditionell autoritären Familie zu fassen sind.⁸⁶

⁷⁸ Wagner, Justizausbildungsordnung des Neuen Reiches mit Erläuterungen, Köln 1934, S. 36.

⁷⁹ Meier-Scherling, Die Benachteiligung der Juristin zwischen 1933 und 1945, DRiZ 1975, S. 10, 11; Kannappel, Die Behandlung der Frauen im nationalsozialistischen Familienrecht, Diss. Darmstadt und Marburg 1999, S. 24.

⁸⁰ Thalmann, Frausein im Dritten Reich, 1987, S. 99; Kannappel (Fn. 79), S. 26.

⁸¹ Klinksiek (Fn. 17), S. 108.

⁸² Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1933, Teil I, S. 529; Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26.6.1935, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, S. 773.

⁸³ Das Gesetz zum Schutz des deutschen Volkes und der deutschen Ehre – Blutschutzgesetz 15.9.1935, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, S. 1146.

⁸⁴ Weyrather, Muttertag und Mutterkruz – Der Kult um die „deutsche Mutter“ im Nationalsozialismus, 1993, S. 9.

⁸⁵ „Das Kind adelt die Mutter!“ Rückseite des Ehrenkreuzes der deutschen Mutter.

⁸⁶ Kuhn/Rothe (Fn. 56), S. 128 f.

Allerdings war auch dieser Mutterkult der Rassenideologie untergeordnet und wurde zudem zur Propaganda genutzt. Grandios aufgezogene Feierlichkeiten zu Ehren der „deutschen Mutter“ am Muttertag stellten einen Zusammenhang zwischen Mutter, Heimat und Nation her. So heißt es auf einer Rede zum deutschen Muttertag 1933, dass „die deutsche Mutter die alleinige Trägerin des deutschen Volksgedankens“ sei. „Der Begriff ‚Mutter‘“ sei „mit dem ‚Deutschsein‘ ewig verbunden“.⁸⁷ Die Mütterlichkeit hatte also auch den Zweck, die rassistischen und bevölkerungspolitischen Ziele zu ermöglichen und zugleich die erfolgte Arisierung zu untermauern.

2 Mutterkreuz und Mutterehrungen

Als Beispiel für den Mutterkult und dessen Eignung zur sozialdarwinistischen Rassenauslese können die Ehrungen am Muttertag, die Verleihung des Mutterkreuzes und demgegenüber der Ausschluss nicht-arischer Frauen von diesen Ehrerbietungen herangezogen werden. Da nicht alle deutschen Frauen den propagierten Idealzustand als Mutter und Begleiterin des Mannes erreichen konnten, wurden für Frauen „arteigene“ Berufe definiert. Diese lagen vor allem im Bereich der Fürsorge und Pflege.

Am 16. Dezember 1938 stiftete *Hitler* den deutschen Frauen einen Orden für Gebärfreudigkeit. Ab dem siebten Kind wurde das „Mutterkreuz“ in Gold verliehen. Hintergrund hierfür war, der deutschen kinderreichen Mutter den gleichen Platz in der deutschen Volksgemeinschaft zu geben, wie dem Frontsoldaten. Erste Voraussetzung für den Erhalt des Mutterkreuzes war neben der Mutterschaft die „Deutschblütigkeit“. Das Mutterkreuz war demnach auch gegen die „Fremdrassigen“ gerichtet.⁸⁸ So konnten z. B. Jüdinnen das Mutterkreuz, da sie nicht „deutschen Blutes“ waren, nicht erhalten. Doch nicht nur bei fehlender Deutschblütigkeit, sondern auch bei „Unwürdigkeit“ wurde das Mutterkreuz nicht verliehen. Als unwürdig wurden z. B. „erbkrank“ oder „asoziale“ Familien angesehen. Bei der Verleihung des Mutterkreuzes kam es im Kontext der Unwürdigkeit nicht auf die einzelne Frau, sondern auf deren gesamte „Sippe“ an.⁸⁹ Am Beispiel des Mutterkreuzes zeigt sich deutlich, dass die Funktion der Frau in Wirklichkeit darauf reduziert war, Kinder zu gebären und dem Staat als kostenlose Erzieherin „rassisch wertvollen“, einsatzfähigem und gehorsamen „Menschenmaterials“ zu dienen.⁹⁰

3 Rassenideologische Konsequenzen für Frauen und Mütter

a) Der Sozialdarwinismus der Nationalsozialisten

Schon im 19. Jahrhundert ist die Unterscheidung nach Rassen und die Bewertung des Menschen im Hinblick auf seine Rassezugehörigkeit vor zu finden. Von den Forschungen Darwins und Mendels ausgehend, vertraten die Sozialdarwinisten, dass auch charakterliche und geistige Eigenschaften durch das Erbgut übertragen würden.⁹¹ Diese Sichtweise machten sich die Nationalsozialisten zu eigen. Die bedeutendste aller Rassen sei danach die Nordische, die sich in der Geschichte als kulturschöpferisch und staatenbildend erwiesen habe;⁹² das

⁸⁷ Völkischer Beobachter, Mai 1933, abgedruckt, in: *Weyrather* (Fn. 84), S. 210.

⁸⁸ *Weyrather* (Fn. 84), S. 57.

⁸⁹ *Ebd.*, S. 57.

⁹⁰ *Klinksiek* (Fn. 17), S. 85.

⁹¹ *Zimmermann*, Die geistigen Grundlagen des Nationalsozialismus, in: *Das Dritte Reich. Bausteine zum neuen Staat und Volk*, 1933, S. 73.

⁹² *Ebd.*, S. 74.

Vorvolk dieser Rasse sei das deutsche Volk.⁹³ Da nach dieser Auffassung Kriminalität und Krankheit von Generation zu Generation weitergegeben würden, könnten sich die sozialen Randgruppen ohne Eingriff von Seiten des Staates weiter vermehren.⁹⁴ Aufgrund der höheren Kinderzahl der randständigen Familien gegenüber den „rassisch wertvollen“, gebildeten Familien, bestehe die Gefahr, dass sich das deutsche Volk nur noch aus „Untermenschen“ zusammensetzte.⁹⁵ Der Bedrohung durch den „Untermenschen“ könne nur durch Aussonderung und Verhinderung der Weitergabe dieser Anlagen begegnet werden. Lediglich die „schlechte“ Erbmasse ermöglichte damit eine Diskriminierung. Betroffen waren davon demnach auch Angehörige der eigenen Rasse, die jedoch durch Behinderung oder „anderes“ Verhalten zu Außenseitern wurden. Eheverbote,⁹⁶ Sterilisation,⁹⁷ Zwangsabtreibung⁹⁸ etc. waren die erzwingbaren Folgen für Träger „schlechten“ Erbgutes.

b) Rassenideologische Gesetzgebung

Die rassenideologische Vorstellung der Selektion „wertvollen“ Erbgutes und der Ausmerzung „schlechter“ Erbmasse fand ihren Niederschlag auch in Gesetzen, wodurch die Maßnahmen, die der Förderung des deutschen „Volkserbgutes“ und auf der anderen Seite der Ausmerzung der Bedrohung durch den „Untermenschen“ dienen sollten, legalisiert wurden.

aa) Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933⁹⁹

(1) Die *ratio legis*

Die Zielsetzung dieses Gesetzes beinhaltet schon der dessen Titel. Das Volkserbgut sollte gegenüber dem „minderwertigen“ Erbgut geschützt werden, indem dessen Träger gemäß § 1 I dieses Gesetzes bei Vorliegen gewisser Eigenschaften sterilisiert werden konnte. Ein weiterer Zweck war die Verringerung der hohen Kosten, die durch die Betreuung der Kranken entstanden.¹⁰⁰ Dem Volk könnten diese nicht mehr aufgebürdet werden, ohne selbst Verluste bei der „Erhaltung seiner gesunden Teile“ zu erleiden.¹⁰¹ Zu betonen ist jedoch, dass es in diesem Zeitpunkt noch nicht um die Eliminierung der schon vorhandenen Kranken ging, sondern „lediglich“ um die Verhinderung neuen, kranken Nachwuchses. Allerdings wurde schon hier eine Unterscheidung zwischen „lebenswertem“ und „lebensunwertem Leben“ getroffen, worin die mentale Vorbereitung auf die später durchgeführte Euthanasie erblickt werden kann.

(2) Der Regelungsgegenstand des Gesetzes

Inhalt und damit Regelungsgegenstand des Gesetzes war die Zwangssterilisation eines erbkranken Menschen. Als erbkrank galt gemäß § 1 II G. z. V. d. e. N. 1933 z. B. angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, erbliche Blind- und Taubheit oder schwere körperliche Missbildung. Außerdem bestand gemäß § 12 I G. z. V. d. e. N. 1933 die Möglichkeit einer Zwangssterilisation nach richterlichem Beschluss vorzunehmen. Durch die präzise Benennung der erblichen Krankheiten scheint der Tatbestand für eine mögliche Sterilisation

⁹³ Hofer, Der Nationalsozialismus, Dokumente 1933–1945, 46. Auflage 1999, S. 15.

⁹⁴ Weiß, Die Familie im Dritten Reich, DR 1934, S. 156, 157.

⁹⁵ Hitler, Mein Kampf, 1936, S. 420 ff.

⁹⁶ § 2 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18.10.1935, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, S. 1246.

⁹⁷ § 1 I des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1933, Teil I, S. 529.

⁹⁸ § 10 a II des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26.6.1935, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, S. 773.

⁹⁹ Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1933, Teil I, S. 529, im Folgenden abgekürzt als: G. z. V. d. e. N. 1933.

¹⁰⁰ Schütz, Zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, JW 1933, S. 2034.

¹⁰¹ Ebd., S. 2034.

genau umschrieben zu sein. Tatsächlich aber stellt das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses das Fundament für jede weitere Ausmerzung „schädlichen“ Erbgutes dar.

Um eine vollständige Umsetzung dieses Gesetzes verfolgen zu können, war die erbbiologische Erfassung aller Staatsbürger erforderlich. Mit diesem Vorhaben war schon im Zuge der Untersuchungen zur Gewährung von Ehestandsdarlehen im Jahre 1933¹⁰² begonnen worden. Durch den Erlass der Richtlinien über die Beurteilung der Erbgesundheit vom 18. Juli 1940 wurde die erbbiologische Erfassung aller Deutschen anberaumt. Da die Vorlage eines Eheauglichkeitszeugnisses¹⁰³ Voraussetzung für eine Heirat war, konnten zumindest die Heiratswilligen nicht umhin, sich einer Gesundheitskontrolle zu unterziehen.

Auch wenn die Erbkrankheiten zunächst abschließend in § 1 II G. z. V. d. e. N. 1933 aufgezählt waren, bestand doch die Möglichkeit, den Tatbestand zu erweitern: Hierzu wurden entweder weitere Krankheitsbilder in extensiver Auslegung des Tatbestandes hinzugefügt oder aber durch eine Analogie des § 1 II G. z. V. d. e. N. 1933 bezüglich des Tatbestandsmerkmals des „angeborenen Schwachsinn“ von der Anwendung erfasst.

(a) Da das Sterilisationsverfahren im Hinblick auf diese Krankheit in 67–78% der Fälle eingeleitet wurde, lohnt sich eine nähere Betrachtung der ärztlichen Untersuchungsmethoden, die zur Diagnose „Schwachsinn“ führten. Zunächst wurde ein Intelligenztest anhand eines Fragebogens, der Aufgaben zur Urteils- und Kombinationsfähigkeit, sowie Fragen zum Schulwissen und zur Person beinhaltete, durchgeführt. Des Weiteren wurde nach der schulischen Laufbahn und der sexuellen Vergangenheit gefragt. Je nachdem wie schlecht der Test ausfiel, unterschied man zwischen Idiotie und Imbezillität.¹⁰⁴

War das Ergebnis des Testes auch nach Heranziehung der Schullaufbahn nicht eindeutig, so musste zwischen einfacher Dummheit, die sanktionslos war, und Schwachsinn anhand anderer Kriterien unterschieden werden. Hierzu wurde die Lebensbewährung in der Berufswelt näher betrachtet.¹⁰⁵ Die einfache Dummheit bliebe auf das Gebiet des Intellektes beschränkt, wohingegen der Schwachsinn auch auf die Lebensführung des zu Untersuchenden ausstrahlen müsse.¹⁰⁶

Mit Lebensführung war hierbei die Berufstätigkeit als solche, nicht aber die Zuverlässigkeit oder Qualität der Ausführung gemeint. Zur Beurteilung der Lebensführung wurden Zeugnisse des Arbeitgebers eingeholt. War bei der Tätigkeit objektiv eine gewisse Selbstständigkeit und ein Urteilsvermögen erforderlich, konnte dies gegen das Vorliegen von „Schwachsinn“ sprechen. Handelte es sich dagegen um eine ständig wiederkehrende, mechanische Arbeit, stellte dies ein Indiz für die Diagnose „angeborener Schwachsinn“ dar.¹⁰⁷ Auch weil die Frauen grundsätzlich keine Führungspositionen einnehmen sollten,¹⁰⁸ die eigene Urteilsbildung erforderten, lag die Diagnose „Schwachsinn“ bei ihnen aufgrund des vom nationalsozialistischen Regime den Frauen „angeratenen“ Arbeitsplatzes häufiger vor als bei Männern.

¹⁰² Siehe dazu oben Abschnitt II. 1. b).

¹⁰³ § 2 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18.10.1935, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, S. 1246.

¹⁰⁴ *Kannappel* (Fn. 79), S. 35.

¹⁰⁵ *Gütt/Linden/Maßseller* (Fn. 14) § 1 b EhegesundheitsG, Rdn. 5 a, 80; *Maßseller*, Antworten auf Fragen zur deutschen Gesundheitsgesetzgebung, DJ 1936, S. 1846, 1849; *Kannappel* (Fn. 79), S. 37.

¹⁰⁶ *Gütt/Linden/Maßseller* (Fn. 14), § 1 b EhegesundheitsG, Rdn. 5 a, 124.

¹⁰⁷ *Gütt/Linden/Maßseller* (Fn. 14), § 1 b EhegesundheitsG, Rdn. 5 a, 125; *Maßseller* (Fn. 91), DJ 1936, S. 1846, 1849.

¹⁰⁸ Siehe oben: Abschnitt II. 1. a). & 3.

Außerdem wurde die Lebensbewährung im sonstigen Sozialverhalten begutachtet. War der Proband nicht fähig, in einem geordneten Berufsleben seinen eigenen Unterhalt zu verdienen oder sich sozial einzufügen, so waren dies weitere Indizien, die die Diagnose „Schwachsinn“ stützten. Unter dieses Kriterium fallen vor allem Straftäter oder aber Schmarotzer. Schmarotzer seien dabei solche Menschen, die auf Kosten anderer leben, wie z. B. Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue, Prostituierte, Zuhälter, Trinker, etc.¹⁰⁹

(b) Neben dem angeborenen Schwachsinn wurde auch ein „moralischen Schwachsinn“ anerkannt. Durch diese Extension des Tatbestandes i. S. d. § 1 II Nr.1 G. z. V. d. e. N. 1933 konnte auch soziales Fehlverhalten als „Schwachsinn“ eingestuft werden. Diese erweiterte Auslegung des angeborenen Schwachsinn wurde unter den Richtern und Anwälten diskutiert und anfangs kritisiert. Einige Gerichte lehnten zunächst die Sterilisation ab, sobald feststand, dass eine Vererblichkeit der Krankheit ausgeschlossen war, wie dies bei „moralischem Schwachsinn“ der Fall war.¹¹⁰

Juristen verlangten nach einem „Gemeinschaftsunfähigen-Gesetz“,¹¹¹ um dogmatisch sauber subsumieren zu können. Die Rechtsfolge bei Vorliegen „moralischen Schwachsinn“ wäre aber auch bei einem solchen Gesetz die Sterilisation gewesen.¹¹² Obendrein sollte eine Verwahrung möglich sein, um die Ausschaltung unbequemer Bürger rechtlich legitimieren zu können.¹¹³

Obwohl ein solches Gesetz nicht erlassen wurde, verwarf die Rechtsprechung ihre Bedenken hinsichtlich einer weiten Auslegung und entsprach mit dem Beschluss vom 12. Januar 1938¹¹⁴ der rassenhygienischen Ideologie der Nationalsozialisten. Eine solche Auslegungsweise nach den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung – insbesondere nach dem Parteiprogramm der NSDAP – wurde nach Nummer 2 der Leitsätze des „Reichsrechtsführers“ Frank vom 14. Januar 1936 anberaunt.¹¹⁵ Danach komme es vordergründig nicht mehr auf die Intelligenz des Probanden an. Vielmehr äußere sich angeborener Schwachsinn als Störung der Gesamtpersönlichkeit. Irrelevant sei es, ob sie auf dem Gebiet des Verhaltens oder auf dem des Charakters zu finden seien.¹¹⁶ Dieser Wandel in der Rechtsprechung wurde begrüßt, insbesondere, weil für die Untergerichte nun feststand, wie weit das Merkmal „Schwachsinn“ auszulegen sei.¹¹⁷

Wann aber lag moralischer Schwachsinn insbesondere bei Frauen vor? Als Pendant zur Berufstätigkeit des Mannes wurde im Bereich der Sozialtauglichkeit die Einstellung der Frau zur Haushaltsführung betrachtet. Die Vernachlässigung des Haushaltes, namentlich Unsauberkeit und Unwirtschaftlichkeit, erlaubten den Gerichten den Schluss, dass sich nur ein kranker Mensch so verhalten könne.¹¹⁸ Auch die Sauberkeit der eigenen Person oder aber die der Kinder konnten zur Begründung der fehlenden Lebensbewährung herangezogen werden.¹¹⁹ Des Weiteren waren sexuelle Auffälligkeiten – wie uneheliche Geburten oder

¹⁰⁹ *Staemmler*, Das Problem der erbkranken und der asozialen Familien und ihre Behandlung, Volk und Rasse 13 (1938), S. 37, 38.

¹¹⁰ *ErbgesOberG Marienwerder*, JW 1936, 1000.

¹¹¹ *Kranz/Koller* Die Gemeinschaftsunfähigen, Ein Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des sogenannten Asozialenproblems, 1941, S. 143, *Staemmler* (Fn. 109), S. 37, 42.

¹¹² *Kranz/Koller* (Fn. 111), S. 151.

¹¹³ *Lommel*, Das Asozialenproblem und der Versuch seiner Lösung durch ein Bewahrungsgesetz, Diss. Gießen 1939, S. 8, 21.

¹¹⁴ *ErbgesOberG Jena*, JW 1938, 1277 (1278).

¹¹⁵ Leitsätze des Reichsrechtsführers Frank vom 14.1.1936, abgedruckt, in: *Hofer* (Fn. 79), S. 101.

¹¹⁶ *ErbgesOberG Jena*, JW 1938, 1277.

¹¹⁷ *Ruttke*, Anmerkung zu *ErbgesOberG Jena*, JW 1938, S. 1278.

¹¹⁸ *ErbgesOberG Kiel*, JW 1935, 2143.

¹¹⁹ *Kannappel* (Fn. 79), S. 44 f. m. w. N. aus der Rechtsprechung.

vermehrte Sexualkontakte oder aber auch Straffälligkeit wegen Kuppelei oder gewerbsmäßiger Unzucht¹²⁰ – Indizien, welche die Einstufung von Frauen als moralisch schwachsinnig stützen konnten. Triebhaftes Verhalten war die Verkörperung der Asozialität selbst.

Wurde dagegen „moralische Labilität“ festgestellt, so konnte diese eine zur Erfüllung des § 1 I 1 G. z. V. d. e. N. 1933 an und für sich zu hohe Intelligenz ausgleichen.¹²¹ Um für die zu untersuchende Person die Diagnose „moralisch labil“ treffen zu können, reichte es aus, ihr triebhaftes Verhalten belegen zu können. Auf das Vorliegen etwaiger Intelligenz der Frau kam es dann gar nicht mehr an. Im Gegenteil, gute Haushaltsführung und ordentlicher Lebenswandel konnte die Diagnose Schwachsinn trotz Intelligenzmangels abwenden.¹²² Die Urteilsfindung der Gerichte stützte sich auf die Untersuchungen von Ärzten sowie den Berichten von Lehrern, Direktoren, Arbeitgeber und anderen Dritten. Im Hinblick auf eine Sterilisation, die wegen Vorliegens „moralischen Schwachsinn“ vorgenommen wurde, war eine geschlechtsspezifische Rechtsprechung üblich.¹²³ Betrachtet man dies im Lichte des nationalsozialistischen Frauenbildes der ordentlichen und sauberen, sich unterordnenden Hausfrau und Mutter, so stellt die auf moralischen Schwachsinn begründete Sterilisation ein Druckmittel dar, dessen sich die Rechtsprechung bediente, ohne dass das Regime dieselbe dazu legitimiert oder gezwungen hatte.¹²⁴

(3) Der Frauenanteil bei Zwangssterilisationen

Laut statistischen Erhebungen war der Anteil der zu sterilisierenden Frauen größer als derjenigen der Männer. Außerdem wurden bei über 20% der Sterilisationen Jugendliche zwischen 15 und 19 Jahren sterilisiert.¹²⁵ Eine positive Persönlichkeitsentwicklung wurde bei Jugendlichen nicht abgewartet, sie könne bei Erbkrankheiten per se schon nicht erfolgen.¹²⁶ Teilweise wurde in diesen Fällen eine Frist zur späteren Überprüfung anberaumt. Bei Menschen höheren Alters wurden Männer aufgrund ihrer länger vorhandenen Fruchtbarkeit dagegen öfter als Frauen sterilisiert.¹²⁷

(4) Das gerichtliche Verfahren

Gemäß §§ 2, 3 G. z. V. d. e. N. 1933 waren die Sterilisationsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterstellt. Die Ermittlung von Amts wegen sowie die gemäß § 7 G. z. V. d. e. N. 1933 anberaumte Nichtöffentlichkeit der Verhandlung stellen die Vorteile der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegenüber den Formvorschriften im Zivilprozess dar.

Durch Antragsstellung gemäß §§ 2, 3 G. z. V. d. e. N. 1933 wurde das Verfahren in Gang gesetzt. Vorbereitung der mündlichen Verhandlung war die Überprüfung der Zuständigkeit, der substantiierten Glaubhaftmachung der Krankheit und der Antragsberechtigung.¹²⁸ Gemäß § 6 G. z. V. d. e. N. 1933 war das Erbgesundheitsgericht ein Kollegialgericht, das sich aus einem Richter und zwei ärztlichen Beisitzern zusammensetzte. Nach geheimer Beratung wurde der Beschluss gemäß § 8 G. z. V. d. e. N. 1933 zugestellt und war gemäß § 9 G. z. V. d. e. N. 1933 mit Ablauf eines Monats unanfechtbar. Hernach bestand die Möglichkeit,

¹²⁰ *Ebd.*, S. 45 ff. m. w. N. aus der Rechtsprechung.

¹²¹ *Ebd.*, S. 48 f. m. w. N. aus der Rechtsprechung.

¹²² *ErbgesOberG Berlin*, JW 1935, 2142.

¹²³ *Kannappel* (Fn. 79), S. 54.

¹²⁴ *Ebd.*, S. 54.

¹²⁵ *Platzek*, Sterilisationsprozesse am Beispiel des Erbgesundheitsgerichtes Düsseldorf unter besonderer Berücksichtigung der Chorea Huntington-Kranken, Diss. Düsseldorf 1988, S. 43.

¹²⁶ *ErbgesOberG Jena*, JW 1936, 1014.

¹²⁷ *Kannappel* (Fn. 79), S. 60 f.

¹²⁸ *Uhlich*, Die Verfahrensgrundsätze des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Diss. Dresden 1939, S. 25.

gemäß § 8 G. z. V. d. e. N. 1933 das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen, das aufschiebende Wirkung besaß.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, erfolgte die Anweisung des Betroffenen, sich innerhalb bestimmter Frist sterilisieren zu lassen. Die Sterilisationen waren dabei aufgrund des damaligen Wissensstandes der Mediziner nicht ungefährlich.¹²⁹ Gemäß Art. I § 1 I der Durchführungsverordnung vom 31. August 1939¹³⁰ waren die Sterilisierungsverfahren vor den Erbgesundheitsgerichten einen Tag vor Kriegsbeginn einzustellen, da die Ärzte zur Behandlung der im Krieg Verwundeten benötigt wurden.

bb) Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935¹³¹

Durch die Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 war es nun möglich, legal Zwangsabtreibungen vorzunehmen. Die Durchführung der Abtreibung war – sofern bei der Mutter eine Erbkrankheit diagnostiziert worden war – bis zum sechsten Schwangerschaftsmonat möglich, da bis zu diesem Zeitpunkt die Leibesfrucht als nicht lebensfähig galt.¹³² Wer die leibliche Mutter war, konnte zum damaligen Zeitpunkt immer sicher festgestellt werden. Deshalb wurden Zwangsabtreibungen nur bei Erbkrankheit i. S. d. Gesetzes der Mutter, nicht aber des Vaters vorgenommen.

Paradox scheint vor diesem Hintergrund die Ansicht der damaligen Juristen, dass die *ratio* des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses die Verhinderung von Abtreibungen sei.¹³³ Als Grund dafür wurde angeführt, dass zum einen nur Kinder erbkranker Mütter abgetrieben werden dürften und zum anderen, dass, wenn es auch auf die Erbkrankheit des Vaters ankäme, eine solche vorgeschoben werden könne, um eine Abtreibung zu erreichen.¹³⁴ Hierin zeigt sich wiederum, dass das Individualinteresse hinter dem Interesse des Volkes zurückstehen musste und mehr noch, dass bei gegenteiligem Vorgehen der Staat zum Wohle des Volkes gegen den Einzelnen vorgehen konnte.¹³⁵

Herabgesetzt wurde in diesem Gesetz auch die Beschwerdenfrist von einem Monat auf 14 Tage.¹³⁶ Die nahezu 300.000 „legalen“ Sterilisationen, die bis 1937 belegbar sind, waren zum größten Teil erzwungen. Infolge des Eingriffs starben rund 400 Frauen und 70 Männer. Weiter wurden rund 7.000 Schwangerschaften aus „eugenischen“ Gründen abgebrochen und eine nachfolgende Zwangssterilisation durchgeführt. Von 1933 bis 1943/44 wurden über vier Millionen Menschen von Amtsärzten selektiert.

Nach damaliger Ansicht hing die Zahl der entarteten Individuen, die geboren werden, hauptsächlich von der Zahl fortpflanzungsfähiger, aber entarteter Frauen ab. Die Sterilisation der entarteten Frau sei daher rassehygienisch wichtiger als die des Mannes.¹³⁷

¹²⁹ Horn, Statistisches und Biologisches von 216 aus eugenischen Gründen sterilisierten Frauen, Diss. Königsberg 1936, S. 6.

¹³⁰ Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31.8.1939, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1939, Teil I, S. 1560.

¹³¹ Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26.6.1935, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, S. 773, im Folgenden zitiert als G. z. V. e. N. 1935.

¹³² § 10 a II des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26.6.1935, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, S. 773.

¹³³ Meinhof, Zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, JW 1935, S. 2113, 2114.

¹³⁴ Ebd., S. 2113, 2114.

¹³⁵ Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, 1986, S. 157.

¹³⁶ § 9 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26.6.1935, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, S. 773.

¹³⁷ Kankeleit: "Die Unfruchtbarmachung aus rassehygienischen und sozialen Gründen", 1929, S. 95, zitiert nach: Bock, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 373.

cc) Das Gesetz zum Schutz des deutschen Volkes und der deutschen Ehre – Blutschutzgesetz vom 15. September 1935¹³⁸

Dieses Gesetz verbot bei Strafe gemäß § 5 Eheschließungen, außerehelichen Verkehr und Beschäftigung im Haushalt zwischen Ariern und Juden. Eine Differenzierung der Strafbarkeit erfolgte zwischen den Geschlechtern. Zweck des Gesetzes sollte es sein, die Reinheit des deutschen Blutes sicher zu stellen.¹³⁹

Die strafrechtliche Verfolgbarkeit von Gesetzesverstößen, diene der schlagkräftigen Durchsetzung desselben.

Das Beschäftigungsverbot im jüdischen Haushalt gemäß § 3 dieses Gesetzes betraf nur weibliche Staatsangehörige. Begründet wurde dies damit, dass gerade für Frauen eine rasseverderbliche Gefährdung¹⁴⁰ im fremden Haushalt bestünde. Die Ursache für eine derartige, geschlechtsspezifische Differenzierung ist in der damals herrschenden Auffassung zu finden, dass das Blut arischer Frauen durch einmaligen Sexualakt mit einem Juden eine Veränderung erfahre. Diese – aus heutiger Sicht wohl als Mutation zu bezeichnende – Veränderung mache es der Frau unmöglich, hernach noch „vollarische“ Nachkommen zu zeugen.¹⁴¹

Gemäß § 5 II dieses Gesetzes war nur der Mann strafbar, der außerehelichen Verkehr hatte, nicht aber die Frau. Die Rationalität des Mannes, im Gegensatz zur Emotionalität der Frau, wurde als Erklärung hierfür herangezogen.¹⁴² Zudem sei die Frau im Gegensatz zum Mann gerade in sexueller Hinsicht passiv.¹⁴³ Da das männliche Geschlecht personale Strafbarkeitsvoraussetzung war, konnten Frauen auch nicht Teilnehmer dieses Verbrechens sein.¹⁴⁴

Diese Strafbarkeitsbefreiung für Frauen hat ihre Ursache sicherlich auch in den ansonsten bestehenden Beweisführungsschwierigkeiten; der Beweis des außerehelichen Verkehrs war schwierig, so dass durch diese Regelung eine Aussage der Frau herbeigeführt werden konnte, ohne dass ihr eine Verurteilung drohte.¹⁴⁵

D RESÜMEE

Obwohl in der Weimarer Verfassung die Gleichberechtigung beider Geschlechter rechtlich durch Art. 109 – welcher bis zum 9. Mai 1945 in Kraft blieb – konstitutionalisiert war, wurde eine Gleichberechtigung faktisch nicht durchgesetzt. Frau sein bedeutete trotz des von der Frauenbewegung des 19. Jahrhunderts erkämpften Wahlrechts im Nationalsozialismus vielmehr die Beschränkung auf schöngeistiges Denken, Mutterschaft und häusliche Arbeit,

¹³⁸ Das Gesetz zum Schutz des deutschen Volkes und der deutschen Ehre – Blutschutzgesetz 15.9.1935, Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, S. 1146.

¹³⁹ *Stuckart/Globke*, Kommentar zur deutschen Rassegesetzgebung, Band 1, München 1936, § 2 d Blutschutzgesetz, Rdn. 2.

¹⁴⁰ *Stuckart/Globke* (Fn. 139), § 3 d Blutschutzgesetz, Rdn. 113.

¹⁴¹ *Freisler*, Ein Jahr Blutschutzrechtsprechung in Deutschland, Erfahrungen und Lehren, DStrR 1936, S. 385, 391.

¹⁴² *Ebd.*, DStrR 1936, S. 385, 393.

¹⁴³ *Hitler* (Fn. 95), S. 275.

¹⁴⁴ *Stuckart/Globke*, (Fn. 139), § 5 Blutschutzgesetz, Rdn. 122.

¹⁴⁵ *Stuckart/Globke*, (Fn. 139), § 5 Blutschutzgesetz, Rdn. 123.

solange ihre außerhäusliche Arbeitskraft nicht gebraucht wurde. War sie allerdings notwendig, wurden die aus der nationalsozialistischen Ideologie bemühten Begründungen in ihr Gegenteil verkehrt. Mit dem Ehestandsdarlehen wurde durch ein finanzielles Druckmittel die ideologisch erstrebenswerte, gesundheitliche Untersuchung der Ehegatten erreicht und durch den Erlass der Rückzahlung desselben um jeweils 25% pro Kind die zunächst wünschenswerte Erwerbslosigkeit der Frauen beeinflusst. Die schon bezüglich der Arbeitssituation aufgezeigte Ambivalenz der Nationalsozialisten gegenüber Frauen zeigt sich auch in der auf der einen Seite geförderten Mutterschaft und den Mutterehrunen und den auf der anderen Seite zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses vorgenommenen Zwangssterilisationen und Abtreibungen.